

8. (Nr. 715.) Bericht des dritten Ausschusses über mehrere Petitionen um Uebernahme des Elsterbrunnens auf das Staatsgut und dessen sofortige völlige Instandsetzung.

Präsident Joseph: Zum Druck und zur Tagesordnung.

9. (Nr. 716.) Adresse des deutschen Vereins zu Lichtenstein, die möglichst billige Ablösung der Feudallasten betreffend.

Präsident Joseph: An den Ausschuss für die deutschen Grundrechte.

10. (Nr. 717.) Adresse des Vaterlandsvereins zu Hohenstein, die Trennung der Schule von der Kirche betreffend.

Präsident Joseph: An den Bittschriftenauschuß.

11. (Nr. 718.) Petition des Volksvereins zu Stacha, Johann Georg Lorenz Obmann, um Aufhebung des Particularvertrags und völlige Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden, mit Vorbehalt und unbeschadet der milden Stiftungen; vom Abg. Biesch überreicht.

Präsident Joseph: An den Bittschriftenauschuß. Herr Abg. Klinger wird eine Landtagschrift vortragen.

(Die Landtagschrift wegen der Wechselordnung und der damit zusammenhängenden Gesetze wird von dem Abg. Klinger vorgetragen.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Landtagschrift? — Sie ist genehmigt.

Präsident Joseph: Der Abg. v. Biedermann läßt sich wegen dringender Dienstgeschäfte für die nächsten beiden Sitzungen entschuldigen. Wir gelangen zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung, zur Berathung des Berichts des vierten Ausschusses über den Antrag des Abg. Bertling, die Bervollständigung des Communalgardengesetzes betreffend. Ich ersuche den Abg. Oberländer, uns den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Oberländer: Die letzte außerordentliche Ständeversammlung hatte bei Berathung des vorgelegten Communalgardengesetzes unter Andern auch beschlossen, daß das bisherige facultative Eintreten der Privatofficianten, Hauslehrer, Handlungsdienner und Schreiber, soweit letztere in festem Lohn und Brod stehen, in ein präceptives verwandelt, und bei Fällen der Unentbehrlichkeit die Entscheidung und beziehentlich Freilassung dem Communalgardenausschuß überlassen werde, welcher hierbei ein entscheidendes Gewicht auf die Angabe der Principale zu legen habe. Da jedoch dieser Kammerbeschlusse in der ständischen Schrift vom 19. October 1848 wahrscheinlich aus einem Versehen keine Erwähnung geschehen war, so war auch diese Bestimmung in das darauf erlassene Communalgardengesetz vom 22. November 1848 nicht mit aufgenommen worden, und es findet mithin in Bezug auf die erwähnten Personen nur ein facultatives Eintreten in die Communalgarde statt. Den betreffenden Personen ist gestattet, in die Communalgarde zu

treten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet; so steht gegenwärtig die Sache. Als dieser Gegenstand in der jenseitigen Kammer zunächst mittelst einer Interpellation von Seiten des Abg. Bertling zur Sprache kam, wurde damals Seiten der Regierung die Ansicht ausgesprochen, daß, da die Nichterwähnung jenes Beschlusses in der Landtagschrift jedenfalls auf einem Versehen beruhe, dieses Versehen dadurch am einfachsten geheilt werden könne, wenn die Kammern ihr Einverständnis damit erklärten, daß in der Ausführungsverordnung darauf Rücksicht genommen werde. Später hat jedoch der Abg. Bertling in der jenseitigen Kammer einen besondern Antrag gestellt, welcher dahin geht, die Regierung um schleunige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, nach welchem zur Ergänzung des Gesetzes vom 22. November 1848 das zeither bloß gestattete Eintreten der Privatofficianten, Hauslehrer, Handlungsgehülphen und Schreiber, soweit die letztern in festem Lohn und Brod stehen, in die Communalgarde in eine Verpflichtung verwandelt, bei dem Falle der Unentbehrlichkeit dieser Personen aber die Entscheidung und beziehentlich Freilassung dem Communalgardenausschuße überlassen werde. Dieser Antrag ist nun am 17. d. Mts. in der jenseitigen Kammer verhandelt worden, und zwar auf den Grund eines von dem ersten Ausschusse erstatteten Berichts. Bei der Berathung in jenseitiger Kammer hat man jedoch das von dem Antragsteller vorgeschlagene Verfahren für zu weitläufig erachtet und dagegen einen bei der Kammerberathung von dem Abg. Lincke gestellten Antrag angenommen. Der auf diese Weise zu Stande gekommene jenseitige Kammerbeschlusse lautet nun folgendermaßen: „die Regierung mittelst nachträglicher Landtagschrift zu ermächtigen, daß sie auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1848 zu dem Gesetze vom 22. November 1848, die Communalgarde betreffend, ein Ergänzungsgesetz erlasse, wodurch das beliebige Eintreten der Privatofficianten, Hauslehrer, Handlungsdienner und Schreiber, soweit letztere in festem Lohn und Brod stehen, in die Communalgarde zu einer positiven Verpflichtung erhoben werde.“ Sie sehen, meine Herren, bei diesem Beschlusse fällt der letzte Theil des vorjährigen Kammerbeschlusses weg, nämlich daß bei Fällen der Unentbehrlichkeit die Entscheidung und beziehentlich Freilassung dem Communalgardenausschuße überlassen werde, welcher hierbei ein entscheidendes Gewicht auf die Angabe der Principale zu legen habe. Der Ausschuss ist der Meinung, daß dieser Zusatz allerdings theils überflüssig, theils nicht zu billigen ist. Ueberflüssig ist er insofern, als gesagt ist, in Fällen der Unentbehrlichkeit solle die Entscheidung dem Communalgardenausschuß überlassen sein. Das versteht sich von selbst; es braucht darüber keine besondere Bestimmung bei dieser Classe der Staatsbürger hinzugefügt zu werden, denn wenn irgendwo Unentbehrlichkeit vorhanden ist, so daß auf